

Die Blackbox des Signore Draghi

Erstmals geriet Mario Draghi, der souverän auftretende und stets selbstsichere Präsident der EZB, nahezu aus der Fassung, als ihm am 14.12.2017 gleich von zwei Journalisten die Frage nach den Folgen der Verluste aus den Steinhoff-Anleihen gestellt wurde. Die Steinhoff-Anleihen waren im Rahmen des Unternehmensanleiheprogramms ab 2016 ein Bestandteil des Aufkaufprogramms geworden. Dieses Aufkaufprogramm für Unternehmensanleihen (CSPP) hatte bis dahin nicht aufgetretene Klägergruppen dazu veranlasst, das QE-Programm vor dem Bundesverfassungsgericht zu attackieren (so die Europolis-Gruppe Prof. v. Stein u. a.).

Draghis Antwort war keine Antwort, sondern eine Ausflucht: Das Ziel der EZB bestehe darin, Preisstabilität zu gewährleisten, unabhängig von Gewinnen und Verlusten. Als dann eine Journalistin nachfragte, gab er zu, dass „irgendjemand“ die Verluste tragen müsse. Indessen seien die Gewinne der EZB so groß, dass es bei den Steinhoff-Anleihen um eine vernachlässigswerte Größe gehe.

Dieser souveräne Umgang mit Verlustgeschäften des Herrn

Draghi lässt das Schlimmste für die Zukunft befürchten. Denn Draghi, in seiner Apologetik der bisherigen Politik, wies – seiner selbst stets gewiss – darauf hin, dass auch bei anderen Zentralbanken der westlichen Welt Verlustgeschäfte aufgetreten seien, diese indessen der Öffentlichkeit gar nicht bekannt geworden sind. Die EZB praktiziere indessen allergrößte Transparenz, sodass die Öffentlichkeit in der Lage sei, Verlustgeschäfte aus dem Aufkaufprogramm festzustellen.

Jedenfalls in diesem Punkt muss Draghi widersprochen werden, weil seine Darstellung nicht der Realität entspricht. In dem anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht hatte sich Draghi nicht nur geweigert, das Portfolio an Anleihen staatlicher und unternehmerischer Emittenten offenzulegen, sondern auch bisherige Verluste zu quantifizieren. Lediglich für die Zukunft hatte er Verluste nicht ausgeschlossen. Der Ton, mit dem Draghi das Bundesverfassungsgericht zurechtwies und sich darauf zurückzog, es handle sich um vertrauliche Unterlagen, lässt das Allerschlimmste befürchten. Wenn selbst das Bundesverfassungsgericht zur Auslotung der Verfassungswidrigkeit der expansiven Geldpolitik der EZB nicht berechtigt sein soll, die fiskalischen Risiken dieser Politik für den deutschen Bundeshaushalt anhand des Portfolios des Eurosystems und insbesondere der auf die Bundesbank zukommenden Verluste auszuloten, wird eine rechtstaatliche Beurteilung des Aufkaufprogramms nicht möglich sein.

Die Anmaßung, mit der Draghi die Journalisten zurechtweist, und die Selbstherrlichkeit, mit der er auf Fragen nach den Nebenwirkungen ausweichende Antworten gibt und dissentierende Meinung wie die des niederländischen Zentralbankchefs Knot als unwesentliche Diaspora innerhalb des EZB-Rats marginalisiert, machen die Fehlkonstruktion der EZB deutlich:

Was für nationale Zentralbanken ein Segen ist, die Weisungsfreiheit von nationalen Regierungen und damit die Möglichkeit, dem Finanzminister Paroli zu bieten, ist bei der EZB zum Fluch geworden. Denn die EZB ist eine authentisch supranationale Institution, die nicht nur von den nationalen Regierungen formal unabhängig ist (wenngleich Herr Draghi italienische Interessen in besonderem

Maße berücksichtigt), sondern darüber hinaus faktisch ohne gerichtliche Kontrolle ihr Mandat unbegrenzt auslegt.

Dieses Prinzip der Selbstermächtigung wollten die Väter der Europäischen Währungsunion sicherlich nicht in die Verträge hineinschreiben. Hierzu klatschen immer dieselben Verdächtigen Beifall, also die EWU-Länder Südeuropas und

natürlich jene Habenichtse, die wie Zypern und Portugal der Meinung sind, die EZB müsse alles richten.

Für 2018 dürfte und müsste die Diskussion um das Mandat der EZB wieder an Fahrt gewinnen. Was Draghi und seine italienischen und französischen Helfershelfer mit der europäischen Währung anstellen, wird auf Dauer nicht gutgehen. Und dann zahlen wir alle die Zeche.

„Die EZB ist eine authentisch supranationale Institution, die ihr Mandat unbegrenzt faktisch ohne gerichtliche Kontrolle auslegt.“

Prof. Dr. iur. Markus C. Kerber



Dr. iur. Professor für Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik an der TU Berlin, Gastprofessor an der Universität Paris Panthéon-Assas sowie an der Warsaw School of Economics (SGH).